

Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren Flieden-Herrmannswasser

Vorbemerkung

Auf Grund des § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl 1S. 546), in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

§ 1 landwirtschaftliche Nutzflächen

- 1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke über, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.
- 1.1 Alle brachliegenden oder als Hufe benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 1.2 Als ~~spätester~~ Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach Abermung wird der 01.11.2017 bestimmt:
 - a) bei den mit Roggen bestellten Äckern
 - b) bei den mit Weizen und Gerste bestellten Äckern
 - c) bei den mit Hafer bestellten Äckern
 - d) bei den mit Raps bestellten Äckern
 - e) für Hülsenfrüchte: Erbsen
Bohnen
 - f) für Futtergemenge, Wicken, Stoppelklee
 - g) für alle übrigen Kleearten
 - h) für Kartoffeln
 - i) für Futterrüben, Mals, Kohl und Feldgemüse
 - k) für Zuckerrüben
 - l) für die übrigen Früchte
 - m) für Garten- und Hofraumgrundstücke
 - n) für Wiesen

Die Abräumung muss am Abend des Übergabebes am Ende beendet sein. Am darauffolgenden Tage kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

- 1.3 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft einzelne oder alle Abermungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 1.4 Im Frühjahr untergesäter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde umgebrochen werden.
- 1.5 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Abermung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten, Rauhfutter und dergleichen bestellen, andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

- 2.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.
- 2.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde gestattet. Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden können widrigenfalls durchgeführt werden.
- 2.4 Für die in Nr. 2 genannten Holzpflanzen kann auf Antrag eine Bewertung erfolgen. Entsprechende Anträge sind gegebenenfalls bis zum 1. November 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.
- 2.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden in Verzeichnissen nachgewiesen.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Hütten

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.
- 3.2 Müssen infolge Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.
- 3.3 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen der baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 3.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen bei Meidung von Schadensersatzpflicht vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31.12.2017 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.
- 3.6 Hütten und ähnliches hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.

§ 4 Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG. Anträge gemäß § 71 FlurbG sind bis zum 1. November 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.

§ 5 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldrains

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegescitrongräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergeinschaft herzustellen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Fulda, 17. August 2017

Im Auftrag


(Baumgart)